

## LEGAL UPDATE ENERGIEWIRTSCHAFTRECHT

Köln, 01.06.2023

# Bundeskabinett beschließt Regelungen zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes

Thorsten Kirch, Katharina Reiners LL.M.

Das Bundeskabinett hat am 24. Mai 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 230/23) beschlossen. Das Gesetzgebungsvorhaben wurde nachträglich um einen gesonderten Referententwurf zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes ergänzt.

Ziel der Regelungen zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes ist der zügige Hochlauf des Wasserstoffmarktes. Hierdurch soll die Dekarbonisierung insbesondere in den Wirtschaftssektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen gewährleistet werden, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Alternativen zu Wasserstoff verfügbar sind.

### Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes

Schwerpunkt der Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz ist die Einführung eines § 28r EnWG in das Energiewirtschaftsgesetz. Ziel ist nach § 28r Abs. 1 Satz 1 EnWG der Aufbau eines deutschlandweiten effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes, welches alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen Wasser-

stoffproduktionsstätten und potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkte sind während des Markthochlaufes insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit dem höchsten Treibhausgasminderungspotenzial zu sehen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen verfügbar sind. Hierbei soll insbesondere ein überregionaler Transport von Wasserstoff ermöglicht werden. Die Anbindung weiterer zukünftiger Verbraucher, beispielsweise im Verteilnetz, soll in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Netzentwicklungsplanung geprüft werden und kann dort Teil der durchzuführenden Bedarfsprüfung oder Szenarienbetrachtung sein.

### Genehmigungsantrag der Fernleitungsnetzbetreiber

Nach § 28r Abs. 2 Satz 1 EnWG haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen der Bundesnetzagentur (**BNetzA**) drei Kalenderwochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen gemeinsamen Antrag für ein Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorzulegen.

Die Antragsteller haben mit dem Antrag anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantrag-

ten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen und welche Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastruktur voraussichtlich verursachen wird. Dabei soll auch dargestellt werden, inwiefern es sich hierbei jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen um die langfristig kosteneffizienteste Lösung handelt.

### **Umwidmung bestehender Erdgasinfrastruktur**

Soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, sind die zu beantragenden Projekte auf Basis vorhandener Leitungsstrukturen zu realisieren. Soll daher eine bereits bestehende Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff im Fernleitungsnetz umgestellt werden, muss der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 28r Abs. 2 Satz 3 EnWG nachweisen, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann und das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann.

Legen die Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb der Frist keinen gemeinsamen Antrag vor, ist die BNetzA gemäß § 28r Abs. 3 Satz 1 EnWG verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Frist ein Wasserstoff-Kernnetz zu bestimmen.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes zu sein, muss eine Wasserstoffnetzinfrastruktur die Voraussetzungen nach § 28r Abs. 4 Nr. 1 bis 4 EnWG erfüllen. Hierzu muss die Wasserstoffnetzinfrastruktur dem Ziel des Aufbaus eines deutschlandweiten, effizienten,

schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes dienen. Zudem muss die Wasserstoffinfrastruktur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen. Dies umfasst ausweislich der Gesetzesbegründung auch die ausschließliche Wirtschaftszone (**AWZ**) der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und Ostsee.

Darüber hinaus muss die planerische Inbetriebnahme der Wasserstoffnetzinfrastruktur spätestens bis zum 31. Dezember 2032 erfolgen. Ferner muss die Wasserstoffinfrastruktur einem der im Gesetz näher bezeichneten Projekte entsprechen. Hierzu zählen insbesondere mit öffentlichen Mitteln geförderte Projekte, Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, Projekte mit überregionalem Charakter zur Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes, Projekte zur Verbesserung der Importmöglichkeiten von Wasserstoff oder der Einbindung von Wasserstoffelektrolyseuren oder Projekte zur Vernetzung der vorhandenen Wasserstoff-Leitungsinfrastrukturen mit Wasserstoffinfrastrukturen.

Werden die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ist die BNetzA gemäß § 28r Abs. 8 EnWG verpflichtet, das Wasserstoff-Kernnetz innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragstellung zu genehmigen. Die Genehmigungsentscheidung ergeht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Mit der Genehmigung wird aus planungsrechtlicher Sicht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und Vordringlichkeit des genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes fingiert, sofern dieses bis 2030 in Betrieb genommen wird. Zudem liegen die genehmigten Projekte im überragenden öffentlichen Interesse.

**Hinweis**

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Thorsten Kirch unter +49 22133660784 oder tkirch@goerg.de und die Autorin Katharina Reiners LL.M. unter +49 22133660788 oder kreiners@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage [www.goerg.de](http://www.goerg.de).

## Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**BERLIN**

Kantstr. 164, 10623 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0  
Fax +49 30 882715-0

**HAMBURG**

Alter Wall 20 - 22, 20457 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0  
Fax +49 40 500360-99

**FRANKFURT AM MAIN**

Ulmenstr. 30, 60325 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17  
Fax +49 69 170000-27

**KÖLN**

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0  
Fax +49 221 33660-80

**MÜNCHEN**

Prinzregentenstr. 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0  
Fax +49 89 3090667-90